

Neues Bundesmeldegesetz ab 01. November 2015

Am 1. November 2015 ist das neue Bundesmeldegesetz in Kraft getreten. Damit treten zugleich neue Regelungen in Kraft, die von Bürgerinnen und Bürgern z.B. bei einem Wohnungswechsel zu beachten sind.

Es bleibt bei der in Deutschland bekannten **Pflicht zur An- und Abmeldung bei der Meldebehörde**. Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.

Die Abmeldung einer Wohnung bei der Meldebehörde ist nur erforderlich, wenn nach dem Auszug aus einer Wohnung keine neue Wohnung in Deutschland bezogen wird. Dies ist z.B. der Fall, wenn Deutschland verlassen, also der Wohnsitz in das Ausland verlegt wird oder eine Nebenwohnung aufgegeben wird.

Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor dem Auszug möglich, sie muss aber innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde erfolgen.

Die Abmeldung der Nebenwohnung erfolgt künftig nur noch bei der Meldebehörde, in der die/der Bürger/in mit Hauptwohnung gemeldet ist.

Eine der wichtigsten Änderungen ist die **Vorlage einer schriftlichen Vermieterbescheinigung** bei der An- und Abmeldung für eine Wohnung (§ 19 Bundesmeldegesetz (BMG)). In dieser bestätigt der Vermieter, dass die meldepflichtige/n Person/en in eine Wohnung ein,- bzw. aus einer Wohnung ausgezogen ist/sind. Die Abmeldung ist bei Wegzug ins Ausland sowie bei der Aufgabe einer Nebenwohnung vorzunehmen.

Vordrucke können auf der Internetseite der Gemeinde Kaulsdorf (www.kaulsdorf-saale.de) ausgedruckt und ausgefüllt werden.

Die Wohnungsgeberbescheinigung ist stets bei der Anmeldung in der Meldebehörde vorzulegen.

Hinweise zur Erteilung von Melderegisterauskünften

Eine weitere wichtige Änderung tritt bei der **Erteilung von Melderegisterauskünften** in Kraft (§ 44 Abs. 3 Nr. 2 BMG). Eine einfache Melderegisterauskunft ist demnach nur zu erteilen, wenn die anfragende Person oder Stelle erklärt, die Daten nicht für Werbung oder Adresshandel zu verwenden **Auskünfte aus dem Melderegister an Private zum Zwecke der Werbung und/oder des Adresshandels sind künftig nur zulässig, wenn die Bürgerin und der Bürger vorher in die Übermittlung ihrer Meldedaten für diese Zwecke eingewilligt haben.**

Es besteht auch die Möglichkeit, bei der Meldebehörde eine Erklärung darüber abzugeben, dass die eigenen Daten zum Zwecke der Werbung und/oder des Adresshandels an Private herausgegeben werden dürfen. Diese Einwilligung bleibt bis zu ihrem Widerruf bestehen.

Liegt der Meldebehörde diese Einwilligung nicht vor, wird keine Melderegisterauskunft für diese Zwecke erteilt.

Die Erteilung von einfachen Melderegisterauskünften gem. § 44 Abs 3 Nr.1 und 2 BMG ist nur zulässig, wenn die Identität der Person, über die eine Auskunft begehrt wird, eindeutig festgestellt werden kann und die o. g. Voraussetzungen erfüllen.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über Familienname, Vornamen, Doktorgrad Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums (§ 50 Abs 2 Satz 1 BMG).

Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.